

6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Luckow

<i>Fachamt:</i> Hauptamt <i>Bearbeitung:</i> Sabine Grap	<i>Datum</i> 29.07.2022	
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevorvertretung Luckow (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 06.10.2022	<i>Ö/N</i> Ö

Sachverhalt

Die Gemeinde beabsichtigt die Umsetzung der offiziellen Bekanntmachungstafel im Ort Luckow vor das Grundstück Dorfstr. 76 (ehem. Ronny's Saloon). Diese Standortänderung ist in der Hauptsatzung zu fixieren (§ 7 Abs. 4).

Die anstehende Änderung der Hauptsatzung wird gleichzeitig genutzt, die Satzung an die aktuelle Rechtsentwicklung anzupassen (Doppik-Erlichterungsgesetz, Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik, Kommunalverfassung M-V) sowie - bei zumeist inhaltlich gleicher Grundaussage - rechtliche Unkorrektheiten abzustellen und sprachliche Präzisierungen einzupflegen. Diese Änderungen haben keine finanziellen Auswirkungen.

Unmittelbar praktische Auswirkungen in der vorliegenden Satzungsänderung hat die konsequente Anwendung des Internets als Regelmedium für Bekanntmachungen (sh. § 7; vor Ort jedoch nachrichtliche Information über öffentliche Gremiensitzungen).

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Luckow beschließt gemäß § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der geltenden Fassung die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Luckow in der Fassung gemäß der Anlage der Beschlussvorlage.

Anlage/n

1	Entwurf 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung Luckow öffentlich
---	--

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen im Haushalt berücksichtigt		X			
			Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
Liegt eine Investition vor?			Folgekosten		

Abstimmungsergebnis			
JA	NEIN	ENTHALTEN	BEFANGEN

Bürgermeister/in

Siegel

stellv. Bürgermeister/in

Entwurf der

6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Luckow

Aufgrund § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777) in der geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Luckow erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Luckow vom 20.08.2009 (Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 09/11 vom 17.11.2009), zuletzt geändert durch die Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Luckow vom 20.08.2019 (Homepage <https://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 21.08.2019), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 1 Name / Dienstsiegel“
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Die Bürgermeisterin“ durch die Wörter „Der Bürgermeister“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „bei der Bürgermeisterin“ durch die Wörter „beim Bürgermeister“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „die Bürgermeisterin“ durch die Wörter „den Bürgermeister“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „Die Bürgermeisterin“ durch die Wörter „Der Bürgermeister“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 5 Bürgermeister / Stellvertreter“
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Die Bürgermeisterin“ durch die Wörter „Der Bürgermeister“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „von der Bürgermeisterin“ durch die Wörter „vom Bürgermeister“ ersetzt.

4. § 5a wird wie folgt gefasst:

„§ 5a Festlegungen Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

(1) Festlegung zu § 48 Abs. 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.

Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 3 v.H. der laufenden Aufwendungen bzw. laufenden Auszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der laufenden Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.

Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10,0 TEUR nicht übersteigen.

(2) Festlegung zu § 4 Abs. 9 GemHVO-Doppik der Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten

Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen verpflichten, wenn diese 1 % der Aufwendungen bzw. Auszahlungen je Vertrag übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese 5 % der planmäßigen Abschreibungen betragen.

Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.

(3) Festlegung zu § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik für die Wertgrenze der Erheblichkeit für Änderungen für die Aufnahme in den Nachtragshaushaltsplan, hier in den Ergebnishaushalt, in den Finanzhaushalt und in die Teilhaushalte

Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik gelten Änderungen der Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushaltsplans bereits geleistet oder angeordnet wurden oder absehbar sind, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltspans abweichen.“

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, im Internet auf der Homepage des Amtes „Am Stettiner Haff“ unter der Adresse <https://www.amt-am-stettiner-haff.de>. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Auf die im Internet erfolgte Bekanntmachung wird im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ hingewiesen, ausgenommen die Einberufungen von öffentlichen Sitzungen der gemeindlichen Gremien.

Im Internet bekanntgemachte Satzungen können beim Amt „Am Stettiner Haff“, Stettiner Straße 1 in 17367 Eggesin, kostenpflichtig bezogen werden. Textfassungen der vg. Sat-

zungen werden zur Mitnahme während der Sprechzeiten des Bürgermeisters im Gemeindebüro sowie während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz in Eggesin bereitgehalten.

- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) werden durch Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ bekannt gemacht. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages. Das Amtliche Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ erscheint monatlich und wird kostenfrei in alle Haushalte des Amtsgebietes geliefert. Darüber hinaus sind Bezugsmöglichkeiten einzeln und im Abonnement über das Amt „Am Stettiner Haff“ vorhanden.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Pläne und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Die Auslegung erfolgt in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes „Am Stettiner Haff“ im Rathaus Stettiner Straße 1.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in der Ortslage Luckow vor dem Grundstück Dorfstraße 76 und im Ortsteil Rieth neben der Bushaltestelle. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 4 zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der üblichen Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Über die im Internet erfolgten öffentlichen Bekanntmachungen von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlich stattfindenden Sitzungen der gemeindlichen Gremien wird an den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 4 informiert.
- (7) Für öffentliche Bekanntmachungen Dritter gilt Absatz 1 entsprechend.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.